



Landkreis
Emmendingen

- untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Nachwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft mit anschließendem Bericht zum Stand des Verfahrens der Zusammenlegung Winden

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Zusammenlegungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Nachwahl des Vorstands

auf Mittwoch, den 26.Juni 2024

in der Mehrzweckhalle im Ortsteil Niederwinden um 20:00 Uhr

eingeladen.

2. Aus dem Vorstand werden zwei Personen ausscheiden. Um die Vollzähligkeit der stellvertretenden Vorstandsmitglieder wiederherzustellen, wird eine Nachwahl durchgeführt. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuerordnungsverfahren nicht beteiligt sind. Da eine nichtbeteiligte Person ausscheidet, muss eine der zu wählenden Personen aus dem Kreis der Nichtbeteiligten sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jeden zu wählenden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuerordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.

Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 24.06.2024 beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Eine Mehrfertigung der Satzung vom 18.05.2010 wird ab 03.06.2024 im Rathaus in Winden zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit der Satzung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3294) eingesehen werden.
7. Im Anschluss an die Nachwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft wird über folgende Themen informiert:
- Ausbaukonzept
 - Sachstand zu den umgesetzten Maßnahmen
 - Ausblick zu den künftigen Bautranchen
 - Verschiedenes

Freiburg, den 28.05.2024

gez. Jabs, VD